



Hausordnung der Christy-Brown-Schule Villingen-Schwenningen

Vorwort/ Leitgedanken

An der Christy-Brown-Schule ist uns gegenseitige Wertschätzung wichtig.

Folgende Umgangsformen sind dabei von großer Bedeutung:

- Respekt
- Freundlichkeit
- gegenseitige Unterstützung und Hilfe

Die Hausordnung ist die Grundlage für das Zusammenleben in unserer Schule. Sie trägt zur Umsetzung unseres Leitbildes bei.

Das geordnete Zusammenleben von Menschen ist nur unter Einhaltung von Regeln möglich.

Mitarbeiter*innen der Schule sowie Schüler*innen und ihre Erziehungsberechtigten sollen sich nach den Regeln der Hausordnung verhalten.

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft achtet darauf, dass die Regeln eingehalten werden.

Die Hausordnung wurde von der Gesamtlehrerkonferenz am 08.11.2018 und von der Schulkonferenz am 14.11.2018 beschlossen. Sie tritt ab 01.12.2018 in Kraft.

Sie wird allen Mitarbeiter*innen, den Schüler*innen und ihren Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

Die Hausordnung wird zu Beginn jeden Schuljahres mit den Schüler*innen besprochen. Dies wird im Klassenbuch eingetragen.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung werden geeignete Maßnahmen ergriffen.



Organisationsrahmen/Allgemeine Bestimmungen

Unterrichtszeiten

Zeiten für Unterricht und Pausen in der Grundstufe:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.30 - 9.15	1. Stunde				
9.15 - 10.00	2. Stunde				
10.00 - 10.20	Hofpause				
10.25 - 11.10	3. Stunde				
11.10 - 11.55	4. Stunde				
11.55 - 12.25	Mittagessen			12.40 Unterrichtsende	
12.25 - 12.50	Hofpause				
12.55 - 13.40	6. Stunde				
13.40 - 14.25	7. Stunde				
14.25 - 15.10	8. Stunde				

Zeiten für Unterricht und Pausen in der Haupt- und Berufsschulstufe:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.30 - 9.15	1. Stunde				
9.15 - 10.00	2. Stunde				
10.00 - 10.20	Hofpause				
10.25 - 11.10	3. Stunde				
11.10 - 11.55	4. Stunde				
11.55 - 12.40	5. Stunde		11.55 - 12.25 Mittagessen		
12.40 - 13.10	Mittagessen		12.25 - 12.55 Hofpause		
13.10 - 13.40	Hofpause				
13.40 - 14.25	7. Stunde				
14.25 - 15.10	8. Stunde				

Der Unterricht endet mit dem Gong. Dann gehen die Schüler*innen zum Bus.



Aufsicht

Frühaufsicht durch eine Lehrkraft in der Eingangshalle:	8.10 - 8.20 Uhr
Beaufsichtigung der Schüler*innen im Klassenzimmer:	8.20 - 8.30 Uhr
Pausenaufsicht:	s. S. 2
Schlussaufsicht:	
Montag, Dienstag, Mittwoch:	ab 15.10 Uhr
Donnerstag:	ab 12.40 Uhr
Freitag:	ab 11.55 Uhr

Bei vorzeitiger Ankunft von Schulbussen (vor 8.10 Uhr) liegt die Aufsicht in der Verantwortung des jeweiligen Fahrdienstes bzw. der Begleitpersonen.

Die Lehrkräfte werden bei der Aufsicht durch die betreuenden Kräfte sowie Praktikant*innen (FSJ, BFD) unterstützt.

Die Aufsichtspersonen sollten ihre Pausenaufsicht pünktlich beginnen können.

Abwesenheit von Schüler*innen

Bei Erkrankung oder sonstiger unvermeidbarer Verhinderung muss die Schule bis spätestens 8.00 Uhr telefonisch unter Angabe des Grundes informiert werden. Außerdem ist eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen. Gegebenenfalls ist auf Verlangen der Schulleitung ein ärztliches Attest vorzulegen.

Beurlaubung von Schüler*innen

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Klinik- oder Reha-Aufenthalt) und nur mit einem rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrag möglich (siehe auch Schulbesuchsverordnung vom 21.03.1982, geändert 10.05.2009, in der Anlage).

Beurlaubungen bis zu zwei Tagen können von dem/der Klassenlehrer*in genehmigt werden. Über Beurlaubungen von drei und mehr Tagen entscheidet die Schulleitung.

Anwesenheit der Lehrkräfte

Lehrkräfte, die zur ersten Stunde Unterricht haben, sind spätestens ab 8.10 Uhr anwesend (bei späterem Unterrichtsbeginn: mind. 10 min vor Unterrichtsbeginn). Sie informieren sich vor dem Unterricht am Info-Brett in der Eingangshalle über die jeweiligen tagesaktuellen Gegebenheiten.



Verhalten in der Schule

Den Anweisungen der Lehrkraft und der Schulleitung müssen die Schüler*innen Folge leisten.

Alle Personen verhalten sich im Schulhaus leise, um andere nicht zu stören. Wir gehen und fahren langsam durch das Schulhaus, um andere nicht zu gefährden.

In den Pausen dürfen die dafür vorgesehenen Spielgeräte geholt werden. In den Mittagspausen können Fahrzeuge genutzt werden. Spielgeräte und Fahrzeuge werden nach der Pause wieder aufgeräumt.

Mit Unterrichtsmaterialien, Spielsachen, Spielgeräten und Fahrzeugen gehen wir sorgfältig um. Wenn etwas kaputtgeht, melden wir es der Lehrkraft, dem Hausmeister oder der Schulleitung.

Das Schulgebäude, die Außenanlagen, die Einrichtungen der Schule und das Eigentum anderer sind in jeder Weise zu schonen.

Wir halten die Schule sauber und ordentlich. Wir räumen alles an seinen Platz und halten die Ausgänge (besonders die Notausgänge) frei.

Wir lüften regelmäßig und machen danach die Fenster und Türen wieder zu.

Der Aufzug soll nur genutzt werden, wenn das Treppensteigen nicht möglich ist. Schüler*innen dürfen nicht alleine den Aufzug benutzen, außer sie haben die entsprechende Erlaubnis einer Lehrkraft. Zu schulfreien Zeiten, insbesondere wenn man alleine im Schulhaus ist, darf der Aufzug gar nicht genutzt werden.

Auf ordentliche Kleidung während der Schulzeit sollte geachtet werden. Zum Schwimmunterricht tragen wir Badehose oder Badeanzug (keinen Bikini).

Gesundheit und Schutz vor Gefahren

Gesundheit

Auf dem Schulgelände gilt ein generelles Rauchverbot.

Mit ansteckenden Erkrankungen muss man zu Hause bleiben. Im Zweifel entscheidet eine Schulkrankenschwester, ob Schüler*innen zu Hause bleiben müssen.

Der Hygieneplan ist zu beachten (siehe Homepage).

Für den Besuch der Schule gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.

Schutz vor Gefahren

Wir achten darauf, niemanden zu gefährden und beheben bzw. melden Gefahrenquellen. Gegenstände, die eine Gefahrenquelle darstellen können oder so aussehen, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.

Offenes Feuer ist von der Schulleitung zu genehmigen.

Das Schneeballwerfen auf dem Schulgelände ist verboten.



Hilfsmittel dürfen von Schüler*innen nur auf Anweisung einer Lehrkraft benutzt und/oder geschoben werden.

Klassenraum-, Fachraum- und die Toilettentüren sollten geschlossen sein. Die Fachräume müssen abgeschlossen werden.

Die Gartentore des Schulgeländes sollten immer mit dem Riegel verschlossen gehalten werden.

In bestimmten Fachräumen bzw. bei bestimmten Unterrichtsfächern gelten besondere Regeln bzgl. Hygiene, Kleidung und Schutzmaßnahmen. Diese müssen besprochen und beachtet werden.

Wertvolle Dinge wie Schmuck, teure Elektrogeräte oder viel Geld sollten zu Hause gelassen werden. Die Schule haftet nicht dafür.

Handys und vergleichbare Geräte

Unsere Schule soll ein Ort sein, an dem wir uns auf das Lernen konzentrieren können und auf die Begegnung miteinander. Daran soll uns das Handy nicht hindern.

Für Mitarbeiter*innen gilt:

Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen benutzen während ihrer Arbeits- bzw. Unterrichtszeit die Handys nicht privat. Handys müssen auf Flugmodus gestellt bzw. ausgeschaltet werden.

Für Schüler*innen gilt:

Private Handys und andere audiovisuelle Geräte der Schüler*innen sind auf dem Schulgelände auszuschalten und müssen in der Schultasche aufbewahrt werden. Grundsätzlich darf das Handy **zu keiner Zeit** und **an keinem Ort** auf dem Schulgelände genutzt werden.

Die Lehrkräfte entscheiden über Ausnahmen im Unterricht und im Klassenzimmer.

Bei Zuwiderhandlung können die Geräte vorübergehend eingezogen werden. Es erfolgt ein Gespräch mit der Schulleitung.

Aus Datenschutzgründen ist das private Filmen, Fotografieren, Abspielen und die Weitergabe von Fotos und Filmen auf dem Schulgelände strengstens verboten.

Dies gilt auch bei Schulveranstaltungen und Aufführungen für Eltern, Schüler und Mitarbeiter.

Sondererlaubnisse erfolgen durch die Schulleitung bzw. Lehrkräfte.



Anlage

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982;
zuletzt geändert 10.05.2009:

§4 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.
- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
 1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. 1 der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBI. 1971 S.1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
 2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:
 1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
 2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
 3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
 4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
 5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§69 Abs. 1 bis 3 SchG);
 8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des 1.Schuljahres der Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder



- eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schuljahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.
 - (4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurteilung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
 - (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.